

### **Hinweise zur Teilnahme am Versetzungsverfahren für Rückkehrende**

Rückkehrer\*innen aus einer Elternzeit/Beurlaubung kehren unabhängig von der Dauer der Elternzeit/Beurlaubung grundsätzlich an ihre alte Schule zurück, **ohne dass es hierfür eines Antrages über [www.oliver.nrw.de](http://www.oliver.nrw.de) bedarf**, hier genügt die Stellung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Dienstes (bei Rückkehr mit voller Stundenzahl) oder eines Teilzeitantrages (<https://www.bra.nrw.de/bildung-schule/personalangelegenheiten/dienst-und-arbeitsrecht/teilzeitbeschaeftigung-teilzeitbeschaeftigung-im-blockmodell-frueher-jahresfreistellung>) spätestens vier Monate vor Ablauf der Elternzeit/Beurlaubung über den Dienstweg bei der zuständigen Personalsachbearbeitung.

Bei einem Versetzungswunsch muss der Antrag online unter [www.oliver.nrw.de](http://www.oliver.nrw.de) gestellt und über den Dienstweg an die Bezirksregierung Arnsberg weitergeleitet werden.

Ein Schulwechsel über das Lehrereinstellungsverfahren ist für Personen, die bereits unbefristet im öffentlichen Schuldienst beschäftigt sind **nicht** möglich.

Am Versetzungsverfahren können alle Rückkehrenden teilnehmen,

- die im Anschluss an die Elternzeit/Beurlaubung versetzt werden möchten und
- **unbefristet** im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind und
- **keine** Funktionsstelle innehaben (z.B. Studiendirektor, Schulleiter o.ä.) und
- die im Falle der Versetzung keinen Laufbahnwechsel anstreben (z.B. von Sekundarstufe I nach Sekundarstufe II).

In diesem Verfahren ist folgendes noch zu beachten,

- Versetzungen während einer fortdauernden Elternzeit/Beurlaubung sind **nicht** möglich.
- Verbeamtete Personen müssen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenstunden zurückkehren. Tarifbeschäftigte können auch mit unterhältiger Wochenstundenzahl die Arbeit wiederaufnehmen.
- Rückkehrer\*innen aus einer Elternzeit/Beurlaubung von acht Monaten und mehr, haben einen Anspruch auf Einsatz im Umkreis von 50 km.
- Für die Berechnung der Achtmonatsfrist zählt die Mutterschutzfrist regelmäßig mit. Auf Wunsch der Lehrkraft kann diese aber ausgenommen werden.
- Der Antrag von Personen die aus einer Elternzeit/Beurlaubung im Zeitraum vom 01.12. bis 31.05. zurückkehren, wird automatisch dem Verfahren zum 01.02. zugeordnet, und die im Zeitraum vom 01.06. bis 30.11. zurückkehren, wird automatisch dem Verfahren zum 01.08. zugeordnet.
- Die tatsächliche Rückkehr/Versetzung erfolgt zum Ende ihrer Elternzeit/Beurlaubung.
- Um eine Rückkehr zum Rückkehr-Termin sicherstellen zu können, bitten wir sie frühzeitig über [www.oliver.nrw.de](http://www.oliver.nrw.de) einen Antrag zu stellen.

## **Zuständigkeiten bei der Bezirksregierung Arnsberg**

Verena Paduch, [verena.paduch@bra.nrw.de](mailto:verena.paduch@bra.nrw.de), 02931/82-3365

- Primusschulen, Sekundarschulen, Gesamtschule

Sabine Bargheer, [sabine.bargheer@bra.nrw.de](mailto:sabine.bargheer@bra.nrw.de), 02931/82-3336

- Berufskollegs

Petra Droste, [petra.droste@bra.nrw.de](mailto:petra.droste@bra.nrw.de), 02931/82-3169

- Grundschulen, Förderschulen

Ute Mauermann, [ute.mauermann@bra.nrw.de](mailto:ute.mauermann@bra.nrw.de), 02931/82-3128

- Realschulen, Hauptschulen, Gymnasien, Weiterbildungskollegs